

Änderung der Satzung vom 15. Juni 2012

Änderung der Satzung - § 1, Name und Sitz

- Satzung vom 15.06. 2012
- Der 1921 in Iffeldorf gegründete Verein führt den Namen
- **"TSV IFFELDORF e.V."**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- **Änderung**
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München **unter der Nummer VR 80150** eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände im BLSV e.V.
- **Durch die Mitgliedschaft der Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.**

Änderung der Satzung - § 3 Vereinsmittel

- Satzung vom 15.06.2012
- § 3 Vereinsmittel Abs. 1, 2
- **wird ergänzt durch:**
- **3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**

Änderung der Satzung - § 6 Maßregelungen

- Satzung vom 15.06.2012
- § 6c Maßregelungen
angemessene Geldstrafe
- Wird ersatzlos gestrichen

Änderung der Satzung - § 10 Mitgliederversammlung

- Satzung vom 12.06.2012
§10 Mitgliederversammlung 3b
- mindestens 50 **stimmberechtigte**
Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden
beantragt haben.

Änderung

- Von mindestens 50 **Vereinsmitgliedern**
schriftlich und unter Angabe der Gründe und
des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Änderung der Satzung - § 10 Mitgliederversammlung

- Satzung vom 12.06.2012
§10 Mitgliederversammlung 4
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung.
- In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

Änderung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den hiesigen Tageszeitungen.
- In den Vereinsaushängekästen **und auf der Homepage des TSV** wird auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen.

Änderung der Satzung - § 10 Mitgliederversammlung

- Satzung vom 12.06.2012
§10 Mitgliederversammlung 9
- **Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.** Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
- Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Änderung

- **Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.**
- Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Änderung der Satzung - § 11 Vorstand

- Satzung vom 12.06.2012
- § 11, Abs. 3
- 3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Wird gestrichen

Änderung der Satzung - § 11 Vorstand

- Satzung vom 12.06.2012
§11 Abs. 1 - 7

Neu:

§11 Abs. 8:

Der amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Änderung der Satzung - § 18 Auflösung des Vereins

- Satzung 12.06.2012
- § 18 Auflösung des Vereins
- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Änderung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Änderung der Satzung - § 18 Auflösung des Vereins

- Satzung 12.06.2012
- § 18 Auflösung des Vereins
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- **Änderung**
- 3. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Änderung der Satzung - § 18 Auflösung des Vereins

- Satzung 12.06.2012
- § 18 Auflösung des Vereins
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Iffeldorf, dort mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Änderung

- 4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Iffeldorf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.